

Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammen-  
hang bebauten Ortsteil Liebenau-Straß "Berger Halde"

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom  
08. Dezember 1986 (BGBl. 1 Seite 2253) in Verbindung mit § 4 der Ge-  
meindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983  
(GBl. Seite 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am  
02. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die mit Satzung vom 21. Oktober 1980 festgelegten Grenzen des im Zusam-  
menhang bebauten Ortsteils Liebenau-Straß "Berger Halde" werden geän-  
dert.

§ 2 Grenzen/räumlicher Geltungsbereich

Der Teil von Flst. 3106/4 der in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan  
I vom 02. April 1990 dargestellt ist, wird in die Grenzen des im Zusam-  
menhang bebauten Ortsteils Liebenau-Straß "Berger Halde" einbezogen. Der  
Lageplan I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bepflanzung

Von den auf dem Flst. 3106/4 vorhandenen 14 Kirsch- und 3 Birnbäumen  
sind mindestens 5 Bäume zu erhalten. Für Bäume die beseitigt werden ist  
vom Grundstückseigentümer auf diesem Grundstück eine vollständige Er-  
satzpflanzung vorzunehmen.

§ 4 Sicherung der Wasserfassung

Die in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan II vom 02. April 1990  
dargestellte Wasserfassung (Sammelschacht) der Wasserversorgung Ottmars-  
reute/Langentrog ist von einer Überbauung freizuhalten. Der Lageplan II  
ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB  
in Kraft.

Meckenbeuren, den 2. April 1990



Weiß

Bürgermeister



Lageplan II v. 2.4.90



Hasserfassung  
 Wasserversorgung Ottmarstraße/Langentrog  
 Anlage 2

BODENSEEKREIS  
 Gemeinde: MECKENBEI  
 Gemarkung: MECKENBEI

3119  
1

Maßstab 1:500

5

Wasserbehälter

K 7719